

## **Formelle Bemerkungen des EDSB zu drei Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS)**

### **DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (im Folgenden „EU-DSVO“)<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

### **HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:**

#### **1. Einleitung und Hintergrund**

1. Am 21. August 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zu drei Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) („Entwurf eines Durchführungsbeschlusses/Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen“):
  - **Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Ersetzung der Anhänge 4 und 5 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18. November 2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich Grenzkontrollen und Rückkehr („SIRENE-Handbuch – Grenzen und Rückkehr“) C(2021) 7900 final;**
  - **Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18. November 2021 zur Festlegung detaillierter Bestimmungen für die Aufgaben der SIRENE-Büros und den Austausch von Zusatzinformationen zu Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen („SIRENE-Handbuch (Polizei)“) und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 7901 der Kommission;**
  - **Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 92 der Kommission in Bezug auf die**

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

## **Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS).**

2. Ziel der Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen ist es, die erforderlichen rechtlichen Änderungen in Bezug auf das Schengener Informationssystem und die SIRENE-Verfahren vorzusehen, um die neue „Informationsausschreibung“ einzuführen, die von den Mitgliedstaaten auf Vorschlag von Europol auf der Grundlage von Informationen aus Drittländern oder internationalen Organisationen in das SIS eingegeben wird.
3. Die Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen in Bezug auf das „SIRENE-Handbuch – Grenzen und Rückkehr“ und „SIRENE-Handbuch (Polizei)“ werden gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1861<sup>2</sup> bzw. Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1862<sup>3</sup> angenommen. Der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2021) 92 der Kommission über die notwendigen technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten im Schengener Informationssystem (SIS) und andere Durchführungsmaßnahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen wird gemäß Artikel 9 Absatz 5, Artikel 20 Absatz 4, Artikel 37a Absatz 15 und Artikel 63 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1862, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1190<sup>4</sup>, angenommen.
4. Der EDSB hat bereits am 10. März 2021 formelle Bemerkungen zum Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 über die Nutzung des SIS im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit hinsichtlich der Eingabe von Ausschreibungen durch Europol<sup>5</sup> abgegeben; formelle Bemerkungen am 26. August 2020 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses über die erforderlichen technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten im Schengener Informationssystem (SIS) und andere Durchführungsmaßnahmen im Bereich der Grenzkontrollen und der Rückkehr sowie zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses über die notwendigen technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten im Schengener Informationssystem (SIS) und andere Durchführungsmaßnahmen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS), ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1.

<sup>5</sup> [https://edps.europa.eu/system/files/2021-03/21-03-10\\_sis\\_within\\_police\\_judicial\\_cooperation\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/system/files/2021-03/21-03-10_sis_within_police_judicial_cooperation_en.pdf)

Strafsachen<sup>6</sup>; und die Bemerkungen des EDSB vom 2. Juni 2021 zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zum „SIRENE-Handbuch – Grenzen und Rückkehr“ und „SIRENE-Handbuch (Polizei)“.

5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in der Präambel der drei Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.<sup>7</sup>
7. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Durchführungsrechtsakts, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

## 2. Bemerkungen

8. Mit der Verordnung (EU) 2022/1190 wurde eine besondere Kategorie von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union im SIS (im Folgenden „Informationsausschreibungen“) eingeführt. Solche Informationsausschreibungen werden von den Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der Überprüfung und Analyse des Vorschlags von Europol im Interesse der Union zu Drittstaatsangehörigen in das SIS eingegeben, um die Endnutzer, die eine Abfrage im SIS durchführen, darüber zu informieren, dass die betreffende Person verdächtigt wird, an einer Straftat beteiligt zu sein, für die Europol zuständig ist, und damit die Mitgliedstaaten und Europol die Bestätigung, dass die Person, die Gegenstand der Informationsausschreibung ist, ausfindig gemacht wurde, sowie weitere Informationen erhalten.
9. Der EDSB begrüßt, dass seine früheren formellen Bemerkungen, auf die in Absatz 4 Bezug genommen wird, insbesondere seine Empfehlungen zum Vorschlag für die Verordnung (EU) 2022/1190 und zum Vorschlag für den Durchführungsbeschluss C(2021) 92 der Kommission, weitgehend berücksichtigt wurden und in die endgültigen Fassungen der Rechtsakte eingeflossen sind.

---

<sup>6</sup> [https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/20-08-26\\_edps\\_comments\\_on\\_draft\\_commission\\_implementing\\_decision\\_on\\_technical\\_rules\\_necessary\\_for\\_entering\\_updating\\_deleting\\_and\\_searching\\_data\\_in\\_sis\\_and\\_other\\_implementing\\_measures\\_de.pdf](https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/20-08-26_edps_comments_on_draft_commission_implementing_decision_on_technical_rules_necessary_for_entering_updating_deleting_and_searching_data_in_sis_and_other_implementing_measures_de.pdf)

<sup>7</sup> Im Falle anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB darauf hinweisen, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

10. Der EDSB stellt ferner fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen in den SIRENE-Handbüchern und im Durchführungsbeschluss C(2021) 92 der Kommission über die notwendigen technischen Vorschriften für die Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage der Daten im SIS überwiegend technischer Natur sind und nur darauf abzielen, die praktische Umsetzung der Bestimmungen über Informationsausschreibungen im SIS sicherzustellen, die in der Verordnung (EU) 2018/1862, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1190, vorgesehen sind. Folglich ist der EDSB der Ansicht, dass die drei Entwürfe von Durchführungsbeschlüssen zu Informationsausschreibungen im SIS keinen Anlass zu besonderen Bedenken hinsichtlich des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten geben.

Brüssel, den 2. Oktober 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI